

Sitzungsvorlage

Datum: 08.06.2009
Drucksache Nr.: **09/0155**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	16.06.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Gesamtschule für Sankt Augustin: 1. Bericht des Gutachters und der Verwaltung über die Ergebnisse der Elternbefragung, 2. Errichtungsbeschluss, 3. Standortentscheidung, 4. Auflösungsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des Ergebnisses der Elternbefragung fest, dass für die Errichtung einer Gesamtschule in Sankt Augustin ein Vollbedürfnis besteht – **Bedürfnisfeststellung**.
2. Zum Schuljahr 2010/2011 wird gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens eine (**alternativ**) vierzügige / fünfzügige / sechszügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztag am Standort (**alternativ**) Schulzentrum Menden / Schulzentrum Niederpleis / Rhein-Sieg-Gymnasium errichtet – **Errichtungsbeschluss** -.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die notwendigen Unterlagen zu erstellen und bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung

a) für die Errichtung einer (**alternativ**) vierzügigen / fünfzügigen / sechszügigen Gesamtschule SEK I und SEK II, die ihren Betrieb am Standort (**alternativ**) Schulzentrum Menden / Schulzentrum Niederpleis / Rhein-Sieg-Gymnasium zum Schuljahr 2010/2011 im Ganztag aufnimmt, sowie

b) die Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens für diese neue Gesamtschule zum kommenden Schuljahr

zu beantragen.

3. **Alternative 1:**
Am Standort Schulzentrum Menden laufen vorbehaltlich der Durchführung eines förm-

lichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise aus, dass – beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2010/2011– keine neuen Eingangsklassen für die heutige Hauptschule und Realschule mehr gebildet werden – **Auflösungsbeschluss**.

Alternative 2:

Am Standort Schulzentrum Niederpleis läuft vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens die bestehende Realschule sukzessive in der Weise aus, dass – beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2010/2011– keine neuen Eingangsklassen für die heutige Realschule mehr gebildet werden. Die bestehende Ganztags Hauptschule in Niederpleis wird nicht aufgelöst, sondern an den Standort Menden verlagert und dort mit der bestehenden Hauptschule zu einer Hauptschule verbunden. – **Auflösungsbeschluss**.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die für die jahrgangsweise Auflösung bzw. Zusammenlegung / Verlagerung erforderliche Genehmigung einzuholen.

4. Die Stadt Sankt Augustin schafft die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der neuen Gesamtschule und stellt die dafür notwendigen Mittel sukzessive in den kommenden Haushaltsjahren bereit.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Bedürfnisfeststellung

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Gemeinden als Schulträger (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW) zur Errichtung von Schulen verpflichtet, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG NRW) gewährleistet ist. Nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW besteht ein Bedürfnis, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

Hieraus folgt, dass die Errichtung einer Schule grundsätzlich von dem Bestehen eines entsprechenden Bedürfnisses abhängig ist. Dieses Bedürfnis ist im Wege einer sog. Bedürfnisfeststellung zu ermitteln. Dabei ist gemäß § 78 Abs. 5 SchulG NRW die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Aus letzterem ergibt sich, dass die Bedürfnisfeststellung grundsätzlich eine förmliche Elternbefragung voraussetzt, da nur auf diesem Wege der Elternwille hinreichend sicher festgestellt werden kann (vgl. VGH NRW, Urteil vom 23.12.1983 - 22/82).

Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an eine Bedürfnisprüfung aus dem Rund-erlass des Schulministeriums NRW betreffend die Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden Schulen vom 06.05.1997, der gemäß § 131 Abs. 2 SchulG NRW trotz Aufhebung des SchVG NRW weiterhin Geltung beansprucht.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW müssen Schulen die für einen geordneten Schul-

betrieb erforderliche Mindestgröße haben. Diese muss im Falle der Errichtung einer Schule für mindestens fünf Jahre gesichert sein (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz SchulG NRW). Gemäß § 82 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW müssen Gesamtschulen bis zur Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, wobei 28 Schüler als eine Klassen gelten (§ 82 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG NRW). Erforderlich ist somit bei Errichtung einer Gesamtschule eine Mindestschülerzahl von 112 Schülern pro Jahrgang. Diese müssen in einem noch durchzuführenden Anmeldeverfahren zwingend erreicht werden.

Der Rat hat vor diesem Hintergrund die Verwaltung durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion, DS-Nr. 09/0073, mit Beschluss vom 11.03.2009 beauftragt, zur Ermittlung eines Bedürfnisses für die Errichtung einer Gesamtschule eine Elternbefragung durchzuführen. Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 31.03.2009, DS-Nr. 09/0092, über die geplante Verfahrensweise und den Zeitplan für die Durchführung der Elternbefragung informiert. Am 03.06.2009 wurde das Ergebnis der Elternbefragung durch die Verwaltung und die beauftragte Projektgruppe „Bildung und Region“, Bonn, vorgestellt. Danach wünschen sich

in der Jahrgangsstufe 1	60,4 %	(absolut 223)
in der Jahrgangsstufe 2	66,1 %	(absolut 290)
in der Jahrgangsstufe 3	64,3 %	(absolut 274)

der Eltern für ihr Kind eine Gesamtschule.

Eine ausführliche Analyse der Ergebnisse der Elternbefragung im übrigen ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Der Rat hat somit festzustellen, dass bei diesem Ergebnis ein Vollbedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule vorliegt.

2. Errichtungsbeschluss und förmliches, vorgezogenes Anmeldeverfahren für eine Gesamtschule

Sollte der Rat am 17.06.2009 einen entsprechenden Errichtungsbeschluss für einen konkreten Standort und den Beschluss zur Durchführung eines förmlichen, vorgezogenen Anmeldeverfahrens für diesen Standort fassen, wären seitens der Stadt zeitnah diverse prüffähige Unterlagen zu erstellen und beizubringen, auf deren Grundlage die Bezirksregierung entscheiden würde, ob sie die Errichtung einer Gesamtschule genehmigt und zugleich die Durchführung eines förmlichen, vorgezogenen Anmeldeverfahrens am geplanten neuen Standort zulässt. Die Zustimmung für ein förmliches Anmeldeverfahren würde nur dann erteilt, wenn auch die Errichtung der konkret geplanten Schule selbst grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein solcher Errichtungsbeschluss des Rates mit konkreter Standortangabe und dessen Genehmigungsfähigkeit zwingende Voraussetzung für die anschließende Durchführung eines förmlichen Anmeldeverfahrens ist.

Allein im Rahmen eines förmlichen Anmeldeverfahrens kann nämlich verbindlich geklärt werden, ob die notwendige Zahl von Anmeldungen tatsächlich zustande kommt und ob zudem ein hinreichend leistungsgemischtes Schülerpotential erreicht werden kann.

Der Errichtungsbeschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass im förmlichen Anmel-

deverfahren zum Schuljahr 2010/2011 die lt. Schulgesetz notwendigen mindestens 112 Anmeldungen Sankt Augustiner Kinder für eine 4-zügige Gesamtschule nachgewiesen werden. Ob diese 112 Anmeldungen dem Genehmigungserfordernis des Landes nach einer entsprechenden Leistungsheterogenität (1/3 Kinder mit Hauptschulempfehlung, 1/3 Kinder mit Realschulempfehlung, 1/3 Kinder mit Gymnasialempfehlung) gerecht werden müssen, ist zur Zeit noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Die Zulässigkeit der Errichtung einer Gesamtschule ist neben der Voraussetzung der Mindestzügigkeit nach Ansicht des VG Köln nicht auch an das Kriterium der Leistungsheterogenität gebunden. In seinem rechtskräftigen Beschluss vom 26.02.2009 – Az. 10 L 142/09 – hat das Gericht einer diesbezüglichen, auf die „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ gestützten Forderung der Bezirksregierung Köln eine Absage erteilt. Diese hatte die Genehmigung einer Gesamtschule in Bonn an die Bedingung geknüpft, dass von der gesetzlichen Mindestzahl von 112 Anmeldungen ein Drittel der Kinder eine Grundschulempfehlung für den Besuch des Gymnasiums vorweisen können. Dem Eilantrag der Stadt Bonn hat das VG Köln stattgegeben und festgestellt, dass der gegen die einschränkende Bedingung gerichteten Klage aufschiebende Wirkung zukomme und der Betrieb der Gesamtschule aufgenommen werden kann. Für die Bedingung gebe es keine Rechtsgrundlage. Zwar sei bei der Errichtung einer Gesamtschule sicherzustellen, dass jeweils genügend Kinder aus verschiedenen Leistungsgruppen aufgenommen würden. Das SchulG NRW mache hierfür aber keine starren Vorgaben, sondern räume dem (zukünftigen) Schulleiter einen Ermessensspielraum für die konkrete Umsetzung der Leistungsheterogenität ein. Dabei könnten die Schulformempfehlungen der Grundschulen herangezogen werden, diese seien jedoch nicht allein maßgeblich.

Die Landesregierung hat keine Rechtsmittel gegen den Beschluss des VG Köln eingelegt. Um die Vorgaben bei einer Gründung von Gesamtschulen zukünftig einheitlich zu regeln, hat das Schulministerium angekündigt, die Zusammensetzung auf rechtlichem Wege verbindlich festlegen zu wollen. Auf dem Gesetz- oder Ordnungswege soll es landeseinheitliche Vorgaben für die Beurteilung der Leistungsheterogenität geben. Zukünftig soll verbindlich festgelegt werden, dass bei der Gesamtschulgründung in der Sekundarstufe I Gymnasial-Kinder mit 30 Prozent, Realschüler mit 30 Prozent und Hauptschüler mit 40 Prozent vertreten sein müssen.

Sollte diese Vorgabe bis zum Anmeldeverfahren Gesetzes- oder Verordnungskraft erlangen, wird die Leistungsheterogenität bei der Zusammensetzung der angemeldeten Schülerschaft wieder Berücksichtigung finden.

3. Genehmigung durch die Bezirksregierung

Der Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin auf Errichtung einer Gesamtschule bedarf nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung hat in ihrer bisherigen Genehmigungspraxis,

- auf das vom Land geforderte Kriterium der Leistungsheterogenität bei Neuerrichtung einer Gesamtschule
- sowie auf den Umstand, dass im Haushaltsplan des Landes NRW für neue Gesamtschulen keine Mittel zum Ganztagsbetrieb zur Verfügung stehen und eine neue Gesamtschule nur im Halbtage genehmigt werden würde,

hingewiesen.

Auf die Problematik des Kriteriums der Leistungsheterogenität hat die Verwaltung bereits hingewiesen. Hinsichtlich der auf den Halbttag bezogenen Genehmigungspraxis wird die Verwaltung beim Land NRW darauf hinwirken, eine entsprechende Genehmigung im gebundenen Ganztage dem Grunde nach zu erhalten.

4. Denkbare Zeitachse:

4.1 Politische Beratung in Sankt Augustin und Vorbereitung der Antragsunterlagen

17.06.2009 Rat: Bedürfnisfeststellungsbeschluss, Errichtungsbeschluss für eine Gesamtschule am konkreten Standort und Auftrag zur Durchführung eines förmlichen Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2010/2011 / Auflösungsbeschluss

August 2009 Beteiligung der betroffenen Schulen
Votum der Schulkonferenzen zur Auflösung bzw. Umwandlung

August /
September 2009 Beteiligung benachbarter Schulträger

Erstellung eines Raumprogramms für eine (**alternativ**) vierzügige / fünfzügige / sechszügige Schule; ggf. geplante Erweiterungen und geschätzte Kosten

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Sankt Augustin als Schulträger (Planungen und Aussagen zum Haushalt)

4.2. Antragstellung bei der Bezirksregierung

Ende September/ Anfang Oktober 2009 Antragstellung auf Errichtung einer Gesamtschule und die Durchführung eines förmlichen Anmeldeverfahrens, Antragstellung hinsichtlich der Auflösung sowie Vorlage genehmigungsfähiger Unterlagen an die Bezirksregierung verbunden mit der Bitte, im Falle der Genehmigungsfähigkeit einer Gesamtschule rechtzeitig die Stellenausschreibung für Funktions- und Lehrerstellen zu veranlassen.

4.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Bezirksregierung

Die Genehmigung für ein förmliches, verbindliches und vorgezogenes Anmeldeverfahren wird nur dann erteilt, wenn die Errichtung der konkret geplanten Schule selbst grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die Bezirksregierung prüft daher alle Unterlagen und dabei insbesondere u.a. die Einhaltung der Vorschriften

- o des § 81 SchulG (Errichtung von Schulen als Aufgabe der Stadt als Schulträger)
- o des § 78 SchulG (Bedürfnis, Entwicklung des Schüleraufkommens, Elternwille)

- o (*Leistungsheterogenität (bei neu zu errichtender Gesamtschule muss nach Vorgabe des Landes schon bei Aufnahme in Klasse 5 ein Drittel der Kinder zumindest mit Einschränkungen für das Gymnasium geeignet sein) Genehmigung unter Vorbehalt der Anmeldezahlen und des Erreichens der Leistungsheterogenität*)
 - o des § 80 SchulG (anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, regional ausgewogenes und differenziertes Angebot)
 - o des § 82 SchulG (Mindestgröße: bis Klasse 10 mindestens 4 Parallelklassen pro Jahrgang; 28 Schülerinnen und Schüler gelten als Klasse: mindestens 112 Kinder müssen sich verbindlich im ersten Jahrgang angemeldet haben, Mindestgröße muss für mindestens 5 Jahre gesichert sein)
In der gymnasialen Oberstufe: Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 12 als erstes Jahr der Qualifikationsphase
 - o des § 79 SchulG räumliche Unterbringung und Sachmittel müssen durch die Stadt Sankt Augustin als Schulträger gewährleistet sein (Verwaltungs- und Finanzkraft).
- Bestimmung einer komm. Schulleiterin/eines Schulleiters, die/der die Anmeldungen für eine Gesamtschule entgegennimmt, durch die Bezirksregierung.

Genehmigung einer Gesamtschule im Ganztag durch die Bezirksregierung unter dem Vorbehalt, dass die Mindestschülerzahl (112 Sankt Augustiner Kinder) erreicht wird (und ggf. eine entsprechende Leistungsheterogenität nachgewiesen ist).

ab 11/2009 Durchführung des förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens für die Gesamtschule

sodann: - Prüfung des Ergebnisses des Anmeldeverfahrens
(Mindestanmeldezahl, *Leistungsheterogenität*)

Schuljahr 2010/11

Aufnahme des Schulbetriebs als Gesamtschule im gebundenen Ganztag mit Klasse 5, sofern alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Auflösungsbeschluss

a.

Rechtsgrundlage für die (jahrgangsweise) Auflösung einer (Haupt-/Real-)schule ist - auch im Verhältnis zu den betroffenen Schülern und Eltern - § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW. Danach beschließt der Schulträger über die Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Die Schulentwicklungsplanung wurde zu diesem Zwecke von der Projektgruppe Bildung und Region anlassbezogen fortgeschrieben (**Anlage 2**).

Für Entscheidungen über schulorganisatorische Maßnahmen steht der Stadt ein Planungsermessen zu (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.04.1987 - 5 B 330/87), weshalb die Entscheidungen dem Gebot der gerechten Abwägung genügen müssen (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 07.01.1992 - 6 B 32/91). Dieses Gebot ist bei einer Schulorga-

nisationsmaßnahme grundsätzlich verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht alles an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange verkannt worden oder der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht. Die Gewichtung der von der Schulentwicklungsplanung berührten Interessen unterliegt als wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit des Schulträgers nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nach den im Planungsrecht dazu entwickelten Maßstäben (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.06.1978 - V A 351/77).

Dem Planungsermessen des Schulträgers sind jedoch Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den Grundrechten der Eltern und Schüler als auch aus den einfachgesetzlichen Vorschriften ergeben.

Insoweit stellt sich zunächst die Frage, ob die in Rede stehende schulorganisatorische Maßnahme eine Verletzung der Eltern- bzw. Schülergrundrechte aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verf. NRW darstellt. Eine solche Verletzung wird bei einer (jahrgangsweisen) Auflösung einer Schule regelmäßig verneint (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. 07.1984 - 5 A 1185/82). Denn die vorbezeichneten Grundrechte richten sich lediglich darauf, dass der Schulträger eine Schule der gewünschten Form in zumutbarer Schulwegentfernung durch Errichtung und Erhaltung zur Verfügung stellt. Sie umfassen dagegen nicht das Recht, dass die Schüler eine bestimmte Schule der gewählten Schulform besuchen können und diese Schule für die Dauer ihrer Schulzeit erhalten bleibt und Eingangsklassen bildet. Auch ist der Schulträger verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Schülern, die nicht versetzt werden, für die Wiederholung eine Klasse in derselben Schule und demselben Schulgebäude zur Verfügung zu stellen; es muss lediglich gesichert sein, dass die Schüler ihre weitere Schulausbildung an einer Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise fortsetzen und beenden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.1980 - 1 BvR 471/80). Hinsichtlich der Frage, ob die gewählte Schulform trotz der Schulauflösung noch in zumutbarer Weise zu erreichen ist, kann auf die folgenden Ausführungen zur Bedürfnisfeststellung verwiesen werden.

b.

Eine weitere Grenze des Planungsermessens des Schulträgers ergibt sich aus den schulgesetzlichen Vorschriften über die Auflösung von Schulen. Maßgeblich ist hier § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW. Danach ist die für die Auflösung erforderliche Genehmigung von der Bezirksregierung zu versagen, wenn der zugrundeliegende Beschluss den Bestimmungen der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG NRW widerspricht. Ausgehend hiervon ist zunächst § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW in Blick zu nehmen, wonach der Schulträger zur Fortführung einer Schule verpflichtet ist, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht. Ein Bedürfnis besteht nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Entsprechend bestimmt § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW, dass bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein muss, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Das im Falle der Auflösung einer Hauptschule und einer Realschule die jeweils andere, fortzuführende Haupt- bzw. Realschule sowie ggf. die Haupt- und Realschulen umliegender Gemeinden die Nachfrage decken können und für die Kinder aus dem Einzugsgebiet der aufzulösenden Schule in zumutbarer Weise zu erreichen sind, steht aufgrund

der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung fest (**vgl. Anlage 2**).

Im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Nachfragesituation, die sich auch aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, ist aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Gesamtschulerrichtung und der Hauptschul- / Realschulauflösung auch die alternativ mögliche Kapazität der geplanten Gesamtschule berücksichtigt worden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.1984 - 5 A 1185/82). Maßgeblich ist entsprechend des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW („in seinem Gebiet“) nur die zu erwartende Nachfrage im Gebiet des Schulträgers; ob und inwieweit auch Schüler anderer Gemeinden die aufzulösende Schule besuchen wollten, ist bei der Bedürfnisprüfung unerheblich (vgl. VG Aachen, Urteil vom 10.08.2007 - 9 K 651/03). Ungeachtet dessen muss vor allem dem Recht der Eltern und Schüler, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen und Arten zu wählen, Bedeutung beigemessen werden. Um diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, kommt die Schulentwicklungsplanung deshalb zu dem Ergebnis, dass zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Schulangebotes in Sankt Augustin nur die Errichtung der Gesamtschule mit einer Vierzügigkeit in Betracht kommt. Allerdings ist alternativ auch eine höhere Zügigkeit denkbar, wobei eine höhere Zügigkeit neben den erweiterten räumlichen Anforderungen (siehe Ziff. 6 unten) auch Einfluss auf die qualitative Zusammensetzung der Schülerschaft haben wird.

Eine mehr als vierzügige Gesamtschule würde nach Einschätzung des Gutachters den mit der Errichtung verbundenen Gedanken, die Schullandschaft in Sankt Augustin zu erweitern, durch einen deutlich schwerer kompensierbaren Bestandseingriff in sein Gegenteil verkehren. Bei einer Vierzügigkeit würde der unvermeidliche Bestandseingriff minimiert, die Chance für eine qualitativ hochwertige Schülerauswahl hingegen besser gewährleistet. Aber auch im Falle einer Sechszügigkeit wäre durch die Schulentwicklungsplanung nachgewiesen, dass ein Haupt- und ein Realschulangebot erhalten bliebe.

Hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit ist festzustellen, dass zwischen beiden Haupt- / Realschulen der Stadt eine Distanz von ca. 7 km liegt, so dass nicht bereits diese Entfernung für einen unzumutbaren Schulweg spricht. Unzumutbare Schulwegbedingungen liegen regelmäßig erst dann vor, wenn eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus der reinen Fahrtzeit, den Umsteigewartezeiten sowie den Zeiten für die Fußwege von der Wohnung oder der Schule zur jeweiligen Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs zusammengesetzten Gesamtreisezeiten für den betroffenen Schüler unzumutbar sind oder der Beginn der Reisezeiten in unzumutbarer Weise in die frühen Morgen- oder Nachtstunden fällt und eine Abhilfe durch den zuständigen Träger der notwendigen Schülerbeförderung nicht in Betracht kommt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.1998 - 19 B 1445/98; SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2004 - 2 BS 284/04; VG Dresden Beschluss vom 11.08.2005 - 5 K 1681/05; Beschluss vom 23.08.2005 - 5 K 1373/05; VG Hannover, Beschluss vom 22.08.2003 - 6 B 3510/03). Schülern weiterführender Schulen sind dabei altersbedingt erheblich längere Gesamtreisezeiten zumutbar als Grundschulern (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2005 - 4 A 95/03). Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung ist ein Schulweg von 70 Minuten für Schüler weiterführender Schulen nicht unzumutbar. Insoweit kann auch auf § 13 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zurückgegriffen werden (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.05.2008 - 4 L 1143/07), wonach die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sein soll, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor sechs Uhr verlassen muss.

Allerdings ist der Schulträger im Rahmen der planerischen Abwägung der entgegenste-

henden Belange nicht verpflichtet, über die Berücksichtigung der sich aus der Änderung der Schulwege der insgesamt von der Auflösung betroffenen Schüler generell ergebenden Probleme hinaus den für jeden einzelnen Schüler in Betracht kommenden Schulweg auf seine Zumutbarkeit hin zu überprüfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.1978 - 7 CB 75/78; OVG Bremen, Beschluss vom 02.10.1985 - 1 B 39/85). Zwar kann dies dazu führen, dass sich der Schulweg für einen bestimmten Schüler als unzumutbar herausstellt, mit der Folge, dass dieser Schüler und seine Eltern die Aufhebung der schulorganisatorischen Maßnahme zumindest solange verlangen können, bis zumutbare Verhältnisse z.B. durch Einrichtung eines Schulbusses geschaffen sind. Dies ist jedoch nur in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des betroffenen Schülers zu klären; die schulorganisatorische Maßnahme kann nicht insgesamt mit der Begründung angefochten werden, der Schulträger habe nicht für jeden einzelnen Schüler den Schulweg überprüft. Insoweit hat auch das BVerwG in seinem Urteil vom 07.07.1978 - 4 C 79/76 - allgemein zum Planungsrecht festgestellt, dass die Forderung nach einer vollständigen Erfassung der abwägungserheblichen Belange nicht besage, dass diese Belange im Abwägungsvorgang notwendig schon individualisiert sein müssen.

Des Weiteren ist im Rahmen der Abwägung auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass die Hauptschule Niederpleis als gebundene Ganztagschule geführt wird, während es sich bei der Hauptschule Menden und den Realschulen in Menden / Niederpleis um eine Normalschule (mit Übermittagsbetreuung) handelt. Sofern also die Hauptschule Menden aufgelöst wird, würde zumindest in Sankt Augustin nur noch eine Ganztags-hauptschule existieren und somit eine Beschränkung des Schulangebots für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorliegen, die eine Halbtageshauptschule präferieren. Da jedoch schulpolitisch die Entscheidung getroffen wurde, den Standort Sankt Augustin langfristig zum Ganztagschulstandort auszubauen, ist die Beibehaltung einer noch verbleibenden Hauptschule im Ganztags – unabhängig von ihrem Standort durch Zusammenlegung bzw. Verlagerung – zwingend.

Ferner wurde im Zuge der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung geprüft, ob vor der Auflösung nicht andere Maßnahmen in Betracht kommen: z.B. Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zugunsten der im Bestand gefährdeten Schule, Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen, Zusammenlegung der in ihrem Bestand gefährdeten Schule mit einer anderen Schule. Alle zuvor genannten Möglichkeiten wurden nach intensiver Prüfung und Abwägung nicht als zielführend angesehen.

6. Standortvarianten in Abhängigkeit von der Zügigkeit

Die nach § 81 Abs. 3 SchulG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung setzt die Angabe des Schulstandortes voraus. Bereits im Rahmen der Antragstellung bei der Bezirksregierung wird eine Aussage der Stadt Sankt Augustin gefordert, wie sie gedenkt, das Raumprogramm einer der festzulegenden Zügigkeit entsprechenden Gesamtschule am möglichen Standort unterzubringen. Die Projektgruppe Bildung und Region hat in diesem Zusammenhang – abhängig von der Zügigkeit – die Möglichkeiten der Unterbringung einer Gesamtschule in den vorhandenen Bestandsbauten überprüft (**Anlage 3**). Nach Einschätzung der Projektgruppe, sprechen viele Gesichtspunkte für die Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule als gebundene Ganztagschule im Schulzentrum Menden. Eine Begrenzung der Zügigkeit auf 4 ist einerseits erforderlich, um den Bedarf für Sankt Augustiner Schüler langfristig zu decken und den Bestandseingriff in das bestehende dreigliedrige Schulsystem zu minimieren (politisches Argument der „Erweiterung der Vielfältigkeit des Schulsystems durch die Errichtung einer Gesamtschule“), andererseits um der neu zu errichtenden Gesamtschule bei der Auswahl der Schülerschaft die Möglichkeit zu eröffnen, eine echte und qualitativ sinnvolle Auswahl treffen zu können. Eine vier-

zügige Gesamtschule ließe sich am Standort Schulzentrum Menden unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Ziff. 3, S. 7 ff., genannten notwendigen Erweiterungen mit einem im Verhältnis stehenden, im einzelnen noch kostenmäßig zu ermittelnden Aufwand realisieren. Hinzu kommt, dass die volle räumliche Funktionstüchtigkeit der Gesamtschule im Bereich der Sekundarstufe II erst zum Schuljahr 2015 / 2016 gewährleistet sein müsste.

Im Ergebnis bedarf es bei der Festlegung der Zügigkeit jedoch einer politischen Entscheidung, deren Konsequenzen in räumlicher wie schulischer Hinsicht in der Anlage 3 dargestellt sind.

Der Gutachter wird hierzu in der Sitzung ausführlich vortragen.

Ich verweise auf folgende Anlagen:

Anlage 1 – Langversion Auswertung Elternbefragung

Anlage 2 – Anlassbezogene Fortschreibung des SEP

Anlage 3 – Varianten zur Standortauswahl

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
x hat finanzielle Auswirkungen, die zur Zeit noch nicht bezifferbar sind.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.